

# Allgemeine Leistungsbedingungen (Abschnitt 5)

## Sonderregeln für den Akten-Scan-Service

Die nachfolgenden Bedingungen gelten zwischen der archivwerk GmbH, im folgenden als archivwerk bezeichnet, und dem Kunden.

### 1. Umfang der Leistung „Übernahme vorhandener Akten“

**Soweit sich archivwerk zur Übernahme vorhandener Akten zum Scannen verpflichtet, umfasst dieser Service die folgenden Leistungen durch archivwerk oder deren Erfüllungsgehilfen:**

- Die scangerechte Aufbereitung des Akteninhalts einschließlich Herausnehmen der Belege, Entklammern, Entfalten und Glätten.
- Scannen der Belege und Unterlagen bis zum Format DIN A0 in schwarz-weiß, Auflösung 300 DPI, Duplex mit automatischer Entfernung der weißen Seiten.
- die manuelle Indexierung mit ca. 40 Zeichen pro Akte.
- die Qualitätskontrolle mit nachträglicher Überprüfung der Images.
- die automatische OCR-Volltexterkennung über die gesamte Akte hinweg (ohne Qualitätskontrolle).
- die Erstellung von Sicherungskopien auf CD/DVD und die Verwahrung dieser Speichermedien.
- das Zurücklegen der Belege in die Akte.

### 2. Gewährleistung

Die Gewährleistung für den Akten-Scan-Service richtet sich nach den werkvertraglichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:  
Ist ein Gewährleistungsfall gegeben, so ist archivwerk zunächst zur Nacherfüllung verpflichtet. Verweigert archivwerk die Nacherfüllung zu Unrecht oder gerät in Verzug, so kann der Kunde archivwerk eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf nach eigener Wahl der Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages über den Akten-Scan-Service) oder die Minderung (Herabsetzung der Vergütung für den Akten-Scan-Service) verlangt werden kann. Die vertraglichen Vereinbarungen im Übrigen, insbesondere der Software- Nutzungsvertrag, bleiben unberührt. Das Recht, darüber hinaus Schadensersatz zu verlangen, besteht nur in den Grenzen von Ziffer 4 des ersten Abschnitts (Allgemeine Regelungen).

### 3. Umfang der Leistung Abholung/Transport der Ordner

Verpflichtet sich archivwerk ergänzend zum Akten-Scan-Service auch zum Service Abholung/Transport der Ordner, so wird archivwerk nicht als Frachtführer tätig, sondern ausschließlich als Versandpediteur mit der Organisation des Transports der einzuscannenden Akten beauftragt. Zu diesem Zweck schließt archivwerk im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden einen Frachtvertrag mit einem von archivwerk auszuwählenden Frachtführer. Sofern nicht durch schriftliche Individualvereinbarung anderweitig vereinbart, ist archivwerk nicht befugt, die Beförderung des Transportgutes selbst auszuführen. Im Übrigen gelten für den kaufmännischen Geschäftsverkehr die ADSp in ihrer jeweils gültigen Fassung, deren Einbeziehung der Kunde mit seiner Unterschrift unter den Vertrag anerkennt.

### 4. Durchführung der Leistung Abholung/Transport der Ordner

- archivwerk übernimmt Speditionsaufträge nach schriftlicher Bestellung durch den Kunden. Der Kunde gibt dabei eine genaue Beschreibung des Transportgutes ab (Wert, Anzahl, Bruttogewicht und Volumen der Akten sowie ggf. Besonderheiten). Weiterhin teilt der Kunde in Textform mit, ob die Akten nach dem Einscannen an ihn zurückgeliefert werden oder ob sie vernichtet werden sollen.
- archivwerk bestätigt dem Kunden unverzüglich die Annahme des Speditionsauftrages und teilt diesem spätestens einen Werktag im Voraus mit, wann das Transportgut beim Kunden abgeholt wird, wobei sich alle angegebenen Uhrzeiten einschließlich einer Abweichung von bis zu zwei Stunden verstehen. Ist der Kunde mit dem mitgeteilten Termin nicht einverstanden, setzt er sich umgehend mit archivwerk in Verbindung, ansonsten gilt der Termin als genehmigt und der Kunde hat die Aufwendungen für eventuelle vergebliche Abholversuche zu übernehmen.
- archivwerk stellt für den Transport die Verpackungsbehältnisse. Gegen Mehrkosten können spezielle abschließbare, datenschutzgerechte Behältnisse zur Verfügung gestellt werden. Die fachgerechte Verpackung der Akten erfolgt nach Absprache.
- Um eine reibungslose Abwicklung der Verpackung und der Abholung des Transportgutes zu ermöglichen, stellt der Kunde das Transportgut zur Abholung bereit, gewährt archivwerk oder deren Erfüllungsgehilfen Zugang zum bereit gestellten Transportgut einschließlich des Zugangs zu den Räumen, wo dieses sich befindet, und hält seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit archivwerk und deren Erfüllungsgehilfen an.
- Eventuelle offensichtliche Abweichungen des von archivwerk entgegengenommenen Transportgutes von der Beschreibung des Transportgutes durch den Kunden, z. B. eine abweichende Anzahl der Aktenordner, werden von archivwerk dokumentiert. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert.

### 5. Versendungsart, Versicherung und Vergütung

- archivwerk trifft als Spediteur die Auswahl des Frachtführers, des Transportmittels und des Transportweges nach billigem Ermessen für den Kunden, sofern der Kunde nicht diesbezügliche Wünsche und Weisungen in Textform mitgeteilt hat.
- archivwerk versichert das Transportgut im Wege einer marktüblichen Transport – und Speditionsversicherung auf Kosten des Kunden, wenn dieser es nicht ausdrücklich schriftlich untersagt hat.
- Als Vergütung für die Organisation des Transportes stellt archivwerk, soweit nicht anders vereinbart, neben den Aufwendungen für die vom Frachtführer verlangten Transportkosten und die Versicherung eine Provision in Höhe von 10 % dieser Aufwendungen in Rechnung.

### 6. Gewährleistung für Transport- und Speditionsschäden

- Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten die ADSp (Allgemeine Deutsche Speditionsbedingungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Soweit Schäden durch eine Speditions- oder Transportversicherung gedeckt sind, ist auch der nicht kaufmännische Kunde gehalten, sich vor einer Inanspruchnahme von archivwerk außergerichtlich an die Versicherung zu halten und archivwerk nur subsidiär in Anspruch zu nehmen. archivwerk haftet aufgrund der Rechtsnatur des Speditionsvertrages nicht für den Frachtführer, sondern für die Verletzung der übernommenen Spediteurs Pflichten, insbesondere für Auswahl- und Organisationsverschulden. Bei vom Frachtführer verursachten Schäden trifft archivwerk ihre Ansprüche gegen den Frachtführer an den Kunden ab.
- Im Übrigen besteht das Recht, Schadensersatz zu verlangen, nur in den Grenzen von Ziffer 4 des ersten Abschnitts (Allgemeine Regelungen).